

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke



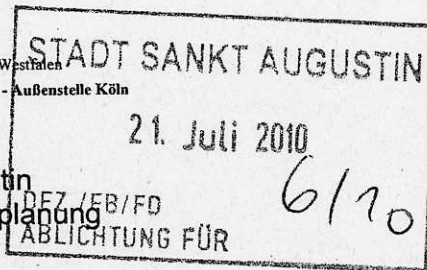
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Stadtplanung

53754 Sankt Augustin



**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**

Kontakt: Stefan Czymmek
Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de
Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-L121/L143
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.7.2010

Sankt Augustin L 121 / L 143, freie Strecke, Knoten 5209 012

hier: Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 625/2 „Pleistalstraße“ in Sankt Augustin-Niederpleis;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB;
Ihr Schreiben vom 27.05.2010; Ihr Zeichen: 6/10-ctr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an den Abschnitt 1 der Ortsdurchfahrt (Erschließungsbereich) der L 121 und im Westen an den Abschnitt 10 der freien Strecke der L 143.
Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Gegen den geplanten Bau eines Vollsortimenters am dreiarmligen Knoten 5209 012 bestehen aus straßenplanerischer Sicht derzeit keine grundsätzlichen Bedenken, unter der Voraussetzung, dass folgende Anregungen und Hinweise in der gesamten Planung durch den Vorhabenträger berücksichtigt werden:

- Bereits in einem Abstimmungsgespräch vor Ort hatte sich die mögliche Umgestaltung des dreiarmligen Knotens der Landesstraßen in einen Kreisverkehrsplatz abgezeichnet. Der Vorhabenträger muß ein verkehrliches Gutachten vorlegen, welches den Nachweis erbringt, welche Qualitätsstufe am beschriebenen Knoten der jetzt geplante Kreisverkehrsplatz, Außendurchmesser ??m, erreichen wird. (Sämtliche Nachweise gem. HBS 2005). Die notwendigen Verkehrsbeziehungen mit Fußgängern und Radfahrern müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die in der Umgebung vorhandenen Fußwege- und Radwegebeziehungen bis zu seinem Vorhaben sicher anzuschließen. Für die Kosten „Planung und Bau des Kreisverkehrsplatzes“ und der Nebenanlagen muss allein der Vorhabenträger aufkommen. Diesbezügliche Kosten, auch für Grunderwerb, werden von der Straßenbauverwaltung nicht getragen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln**
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0
kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de

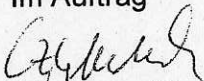
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z.B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast(en) können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.
- Im Bereich von Zufahrten und Einmündungen sind die erforderlichen Sichtfelder einzutragen. Außerdem ist textlich darauf hinzuweisen, dass diese auf Dauer von baulichen Anlagen (z.B. Einfriedungen, Mülltonnenstellplätzen o. ä.) und Aufwuchs über 0,70 m Höhe freizuhalten sind.
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.
- OD-Grenzen sind (soweit vorhanden) darzustellen.
- Der Eingriff/Ausgleich ist zu ermitteln und mit der ULB abzustimmen. Die Abstimmungsunterlagen sind der Straßenbauverwaltung vorzulegen. Die Maßnahmen sind zu Lasten des Vorhabenträgers durchzuführen. Der dauerhafte und kostenneutrale Bestand der Ausgleichmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Änderungen an den Straßenentwässerungsanlagen sind nach der Baudurchführung gem. ARV Bau Nr. 39 vom 07.12.2004 - „Dokumentation der Entwässerung bei Baumaßnahmen“ zu Lasten des Vorhabenträgers zu dokumentieren. Das Ergebnis ist der Straßenbauverwaltung in der geforderten Form zuzuleiten.
- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden können.
- Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Antragstellung und der Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung.
- Zusätzliche neue Zufahrten und Zugänge (über die bisher ausgewiesenen hinaus) schaffen neue Konfliktpunkte und werden nicht zugelassen. Die Bauflächen sind deshalb rückwärtig zu erschließen. Vorhandene Einfahrten, Einfahrtsbereiche und Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sind entsprechend Pkt. 6.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) zeichnerisch darzustellen.
- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- Dem Straßengelände darf (z.B. bei Einfahrten) kein zusätzliches Wasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten. Die Entwässerung des Kreisels ist darzustellen und auch nachzuweisen.
- Die Kosten für bebauungsplan-/ vorhabenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z.B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung, Einleitung des Straßenwassers, Markierung -und Beschilderung).

- Nach der Zufahrt aus dem Kreisverkehrsplatz auf den Parkplatz des Erschließungsträgers müssen die ersten Stellplätze soweit abgerückt sein, dass bei Rangiervorgängen die Einfahrt trotzdem so freigehalten wird, dass sich keine Rückstauerscheinungen in den Kreisel einstellen. Die notwendige Länge der Linksabbiegespur ist mit dem entsprechenden rechnerischen Nachweis (HBS 2005) zu hinterlegen.
- Die Überwege sollten möglichst als Furt markiert werden, damit die Nutzung durch Radfahrer erlaubt bleibt. Ob die Überwege als Zebrastreifen ohne zusätzlichen Radweg markiert werden und trotzdem von Radfahrern genutzt werden können, ist mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Sankt Augustin abzustimmen und bedarf auch deren Anordnung.
- Für die Maßnahme ist durch den Vorhabenträger ein Beschilderungs- und Markierungsplan aufzustellen und mit mir abzustimmen.
- Sämtliche mit der o. a. Baumaßnahme verbundenen Veränderungen an den Landesstraßen L 143 und L 121 gehen zu Lasten der Stadt / des Vorhabenträgers. Die technischen, rechtlichen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme werden in der noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt.
U. a. gehört hierzu auch die Sicherstellung der Anbindungen der umgebenden Anlieger sowie die Festlegung, wer die Pflege und Unterhaltung der neuentstehenden Grünflächen, u. a. am KVP, übernimmt; die Straßenbauverwaltung trägt hierfür keine Kosten.
Ein Übersichtsplan, Lagepläne und Regelquerschnitte werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Ich bitte mir deshalb diese Pläne dann in je 2-facher Ausfertigung zukommen zu lassen. Außerdem bitte ich um einen zusätzlichen Lageplan mit Darstellung der zukünftig vom Antragsteller/der Stadt Sankt Augustin zu unterhaltenden Grünflächen in 3-facher Ausfertigung.
- Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Baudurchführung selbst ist frühzeitig und detailliert mit der Niederlassung und der Straßenmeisterei abzustimmen.
- Der später fertig gestellte RE-Entwurf wird der Straßenbauverwaltung über die Stadt zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Ein Sicherheitsaudit ist zu erstellen und dem LS vorzulegen.

Zur Abstimmung weiterer Fragen und Planungsdetails stehe ich gerne zur Verfügung.
Für das weitere Verfahren behalte ich mir ergänzende Forderungen / Anmerkungen vor.

Unter Punkt 5.7 Erschließung, Unterpunkt 5.7.1 Straßenverkehr wird geschrieben, dass das Mischgebiet von der Pleistalstraße (L 121) erschlossen wird. Meines Erachtens soll das Mischgebiet von der L 143 aus erschlossen werden. Hierbei wird um Klärung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Czymmeck)